

Amtsgericht Friedberg (Hessen)
- Vereinsregister -
Homburger Straße 18
61169 Friedberg (Hessen)

Per ERV

Dr. Markus Thiele
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Sekretariat:
Elena Kleinjohann
Telefon: (0551) 900 33 5-0

E-Mail:
thiele@ra-kleinjohann.de

Unser Zeichen:
2260/20 TH09 ek
Rosdorf, den 30.03.2021

Antrag gemäß § 37 Abs. 2 BGB

des Herrn **Mathias Dögel**, Feldstraße 12, 06188 Landsberg,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Anwaltsgesellschaft Kleinjohann, Götzenbreite 4,
37124 Rosdorf,

gegen

den **Deutschen Malinois Club e.V.** mit Sitz in Friedberg/Hessen (VR 613), vertreten
durch den Vorstand, dieser vertreten durch den ersten Vorsitzenden, Herrn Edgar
Scherkl, im Meerfeld 91, 47445 Moers,

- Antragsgegner -

wegen: Berufung zur Mitgliederversammlung,

zeigen wir die anwaltliche Vertretung des Antragstellers an. Gemäß § 37 Abs. 2 BGB
beantragen wir für den Antragsteller:

1. Der Antragsteller wird zur Berufung einer Mitgliederversammlung ermächtigt. Ihm wird die Führung des Vorsitzes in der Versammlung übertragen.
2. Hilfsweise wird beantragt, einen Notvorstand zu bestellen und diesen zur Berufung einer Mitgliederversammlung zu ermächtigen.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Antragsteller ist Mitglied im Antragsgegner. Der Antragsgegner ist ein Rassezucht- und Hundesportverein für den Maliner Schäferhund. Wir überreichen als

Anlage A 1

die Vereinssatzung - nur für das Gericht - zur Kenntnis. Der Antragsgegner hat derzeit 1.185 aktive und passive Mitglieder. Sein amtlicher Besitz ist Friedberg. Er ist eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer 613.

Ausweislich der als

Anlage A 2

überreichten Unterlagen haben insgesamt 263 Mitglieder des Antragsgegners den Antragsteller bevollmächtigt, ihre Interessen insofern wahrzunehmen, als ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abwahl des Vorstandes und Neuwahl des Vorstandes sowie Abwahl des Gesamtvorstandes und Neuwahl des Gesamtvorstandes gestellt werden möge.

Dieser Antrag wurde beim Antragsgegner mit dem als

Anlage A 3

beigefügten Schreiben vom 10.02.2021 gestellt. Hierbei wurde aufgrund der gegenwärtigen Corona-Pandemie unter Verweis auf das Gesetz zur Abmilderung der Folgen Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 beantragt, gemäß Art. 2 § 5 Abs. 2 Nr. 1 an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation zu gewährleisten. Daher wurde beantragt, die außerordentliche Mitgliederversammlung als Online-Konferenz abzuhalten.

Hierauf reagierte der Antragsgegner mit dem als

Anlage A 4

beigefügten Schreiben vom 28.02.2021 und lehnte eine Einberufung einer Mitgliederversammlung in Form einer Online-Veranstaltung ab.

Der Antragsteller hatte sich bereits im Vorfeld durch uns rechtlich beraten lassen. Infolgedessen übersandten wir dem Antragsteller unser als

Anlage A 5

beigefügtes Schreiben vom 05.03.2021. Darin führten wir aus, dass und warum erhebliche rechtliche Bedenken am Vorgehen des Antragsgegners bestünden. Das Schreiben ließ der Antragsteller dem ersten Vorsitzenden des Vorstandes des Antragsgegners am 07.03.2021 per E-Mail zukommen. Anstatt sich jedoch mit den dortigen rechtlichen Argumenten im Sinne aller Mitglieder auseinanderzusetzen, reagierte der Antragsgegner mit dem als

Anlage A 6

beigefügten Schreiben vom 11.03.2021 und lud zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung) für den 26.06.2021, 10.00 Uhr, in die SH Dogsport Arena in Hückelhoven ein. Unter dem Tagesordnungspunkt

Nummer 7 soll in dieser - turnusmäßigen - Jahreshauptversammlung das Minderheitenbegehren vom 10.02.2021 abgehandelt werden.

II. Rechtliche Würdigung

Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 37 Abs. 1 BGB zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Dies ist vorliegend unstreitig geschehen. Für ein Minderheitenbegehren sieht die Satzung des Antragsgegners eine Anzahl von mindestens 20 % seiner Mitglieder vor, was sich aus § 5 Nr. 1 der Satzung ergibt. Dabei heißt es in der Satzung wörtlich: „Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat umgehend einen Termin für die außerordentliche Mitgliederversammlung festzusetzen und den ersten Vorsitzenden mit der Einladung der Mitglieder zu beauftragen.“

1.

Schon diese Voraussetzung wird durch das Handeln des Antragsgegners nicht erfüllt. Nach dem Gesetz (§ 121 BGB) bedeutet unverzügliches Handeln ein solches, das ohne schuldhaftes Verzögern durchzuführen ist. Im gewöhnlichen Geschäftslauf wird dies durch eine Zeitspanne von wenigen Tagen bis zu maximal zwei Wochen (je nach Lage des Einzelfalls) erfasst. Bei systematischer Auslegung dieser satzungsrechtlichen Regelungen und auch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Vorschrift ist nicht nur ein Termin unverzüglich anzuberaumen und bekanntzugeben, sondern der Termin muss ebenfalls unverzüglich stattfinden. Denn nur so ist § 37 Abs. 1 BGB Rechnung getragen, um die Rechte eines jeden einzelnen Mitglieds - und hier: Im Zusammenhang mit einem Minderheitenbegehren - hinreichend zu wahren. Wollte man dagegen zulassen, dass der Vorstand bei einem Minderheitenbegehren berechtigt wäre, eine außerordentliche Mitgliederversammlung erst für einen Zeitpunkt in etlichen Wochen oder gar Monaten durchzuführen, würden die Rechte der Mitglieder des Minderheitenbegehrens konterkariert und ausgehöhlt. Da § 37 Abs. 1 BGB insoweit aber nicht dispositiv ist, ergibt sich aus der vorliegenden satzungsrechtlichen Regelung, dass bei einem berechtigten Minderheitenbegehren (wie hier) der Vorstand verpflichtet ist, eine

außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich abzuhalten (und nicht nur unverzüglich dazu einzuladen).

2.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage ergibt sich aber auch ein weiterer Verstoß durch das Verhalten des Antragsgegners. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass zu der eingeladenen Jahreshauptversammlung am 26.06.2021 weit über 1000 Mitglieder anreisen und daran teilnehmen werden, wie dies auch in den vergangenen Jahren der Fall gewesen ist. Ob allerdings aufgrund der derzeitigen Entwicklung der Corona-Pandemie am 26.06.2021 eine Veranstaltung dieser Größenordnung überhaupt rechtlich zulässig ist, muss derzeit erheblich bezweifelt werden. Aktuell steigt der Inzidenzwert deutlich. Die in sämtlichen Bundesländern verhängten Lockdowns sind zum wiederholten Mal verlängert worden, und eine über den 18.04.2021 hinausgehende Verlängerung ist sehr wahrscheinlich. Es spricht insoweit aber auch eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass am 26.06.2021 Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit einer Personenzahl von mehr als 100 rechtlich noch immer nicht zulässig sein dürften. Das damit notwendigerweise einhergehende Ergebnis wäre, dass die Veranstaltung abgesagt und bis auf weiteres verschoben werden müsste. Dabei ist es aufgrund der coronabedingten Pandemielage derzeit nicht absehbar, wann überhaupt wieder Präsenzveranstaltungen in dieser Größenordnung stattfinden dürfen. Damit aber würden in erheblicher Form die Rechte der einzelnen Vereinsmitglieder massiv eingeschränkt und sogar bis auf weiteres vollständig außer Kraft gesetzt.

Dieses Problem hat der Gesetzgeber erkannt und am 27.03.2020 ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht erlassen. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Mit dieser Regelung trägt der Gesetzgeber der aktuellen Pandemiesituation Rechnung und hält damit die Rechte von Vereinsmitgliedern auch in diesen schwierigen Zeiten aufrecht. Damit soll

gewährleistet werden, dass die Vereinsmitglieder ihre Rechte trotz der Corona-Pandemie weiterhin (effektiv) wahrnehmen können.

Der Antragsgegner lehnt hingegen die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation grundlos ab. Wir sehen darin einen weiteren Verstoß gegen § 37 Abs. 1 BGB.

3.

Im Übrigen kommt aber auch noch ein dritter Aspekt hinzu. Gemäß § 5 Nr. 3 lit. c) wird der Vorstand grundsätzlich von einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung für höchstens vier Jahre mit absoluter Mehrheit einzeln gewählt. Stimmberechtigt sind hierbei die Delegierten der Landesgruppen des Antragsgegners. In § 5 Nr. 2 der Satzung ist dabei geregelt, dass jede Landesgruppe pro angefangene 50 Mitglieder eine Stimme innehat. Maßgeblich für die Anzahl der Delegiertenstimmen sind die anteiligen Mitglieder mit Wohnsitz im Bereich der jeweiligen Landesgruppe zum 31.12. des Vorjahres.

Dies soll anhand der Jahreshauptversammlung für das Jahr 2020 kurz näher erläutert werden. Wir überreichen als

Anlage A 7

eine graphische Darstellung der vorhandenen acht Vorstandsstimmen und 21 Delegiertenstimmen. Insgesamt ergeben sich daraus also 29 Stimmen, die Landesgruppen Baden-Württemberg (17 %), Bayern (14 %) und Nordrhein-Westfalen (17 %) vereinen auf sich 48 % aller Stimmen zur Wahl des Vorstands. Zählt man die weiteren 28 % hinzu, die der Vorstand an Stimmen innehat, gelangt man auf diese Weise auf eine Gesamtstimmenzahl der drei genannten Landesgruppen gemeinsam mit dem Vorstand von 76 %. Dies führt - im Übrigen seit vielen Jahren - dazu, dass allein drei Landesgruppen (von 16) gemeinsam mit dem bestehenden Vorstand die Vorstandsmitglieder wählen und vor allem wiederwählen können. Die Stimmen der übrigen 13 Landesgruppen erlangen dadurch das Schicksal der Bedeutungslosigkeit. Daher werden faktisch und rechtlich sämtliche

Mitgliederstimmen aus 13 Bundesländern bei Vorstandswahlen im Rahmen dieses Delegierten- beziehungsweise Wahlsystems in keiner Weise repräsentiert.

Wir halten dieses Wahlsystem in der Satzung des Antragsgegners daher bereits für unwirksam. Hierneben geht es vorliegend aber auch noch um einen anderen Aspekt:

Die Gründungsväter des Antragsgegners hatten offenbar genau erkannt, dass es zu einer solchen Ungleichgewichtung der Stimmrechte der Mitglieder (insbesondere bei Vorstandswahlen) kommen kann. Um daher dem einzelnen Mitglied die Möglichkeit zu verschaffen, dieses System zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren, sieht die Satzung die Möglichkeit des Minderheitenbegehrens im Sinne der Regelung des § 37 Abs. 2 S. 1 BGB vor. Zwar sieht im Grundsatz § 5 Nr. 3 lit. c) der Satzung vor, dass die Delegierten den Vorstand wählen (und zwar in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung). Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die aufgrund eines Minderheitenbegehrens einzuberufen ist, sieht hingegen § 5 Nr. 1 der Satzung vor, dass hier „jedes volljährige Mitglied, das dem Beitrag für das laufende Jahr bezahlt hat, stimmberechtigt“ ist.

Mit anderen Worten: Sind bei Vorstandswahlen der turnusmäßigen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) die Delegierten stimmberechtigt, so sind im Gegensatz dazu bei Vorstandswahlen im Rahmen einer auf einem Minderheitenbegehren basierenden außerordentlichen Mitgliederversammlung die einzelnen Mitglieder stimmberechtigt.

Nur bei einer solchen rechtlichen Würdigung der Regelungen der Satzung des Antragsgegners gelangt man überhaupt zu einer grundlegenden Repräsentanz der Stimmen der einzelnen Mitglieder. Wollte man hingegen auch im Rahmen einer auf einem Minderheitenbegehren basierenden außerordentlichen Mitgliederversammlung den Vorstand durch die Delegierten wählen lassen, wäre das Minderheitenbegehren faktisch nichts wert, weil immer wieder nicht das einzelne Mitglied für die Wahl des Vorstandes stimmberechtigt wäre, sondern (weiterhin) der jeweilige Delegierte, sodass sich der bisherige Vorstand durch dieses Delegiertensystem auf eine Wiederwahl verlassen könnte. Damit liefe jedes Minderheitenbegehren, das auf Abwahl des Vorstandes und Neuwahl eines Vorstandes gerichtet ist, ins Leere.

Und genau dies ist unser drittes Argument: Der Antragsgegner versucht, das Minderheitenbegehren, welches der Antragsteller stellvertretend für 263 Mitglieder (mehr als 20 % aller Mitglieder des Vereins) gestellt hat, im Rahmen der turnusmäßigen Jahreshauptversammlung abzuhandeln. Dadurch will der Antragsgegner offenbar erreichen, dass im Rahmen dieser Jahreshauptversammlung unter dem Tagesordnungspunkt 7 zwar das Minderheitenbegehren behandelt wird, es hierbei aber im Zusammenhang mit der Ab- und Neuwahl des Vorstandes beim ursprünglichen Stimmabgabesystem über die Delegierten und den bisherigen Vorstand selbst verbleiben soll. Damit erweckt der Antragsgegner den Anschein, er habe dem Minderheitenbegehren hinreichend Rechnung getragen, um dieses sogleich durch das Delegiertensystem auszuhebeln.

Wir meinen, dass dadurch massiv gegen die Rechte der einzelnen Mitglieder verstoßen wird. Da sich aber der bisherige Vorstand des Antragsgegners nicht bereit erklärt hat, diesbezüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, bei welcher die einzelnen Mitglieder (und nicht die Delegierten) stimmberechtigt sind, bittet der Antragsteller das Gericht, diesem Vorgehen des Antragsgegners effektiv Einhalt zu gebieten.

Dr. Markus Thiele
Rechtsanwalt

Berufsträger:

Dr. Stephan Kleinjohann

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Dietmar Buschhaus

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Jörg Rösing

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Markus Thiele

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Jan Thomas Ockershausen

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Bernd C. Romppel

Rechtsanwalt und Notar a. D.

Ingo Scheide

Rechtsanwalt

Franziska Golder

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Dr. Justus Bartelt

Rechtsanwalt

Dr. Katrin König

Rechtsanwältin

Regina Möhring

Rechtsanwältin

KLEINJOHANN Rechtsanwälte Fachanwälte Notare GbR

Geschäftsführende Gesellschafter:

**Dr. jur. Stephan Kleinjohann, Dr. jur. Dietmar Buschhaus, Dr. jur. Jörg Rösing,
Dr. jur. Markus Thiele, Jan Thomas Ockershausen**

Götzenbreite 4 • 37124 Rosdorf

Telefon (0551) 900 33 5-0
Telefax (0551) 900 33 5-55
kontakt@ra-kleinjohann.de
www.ra-kleinjohann.de